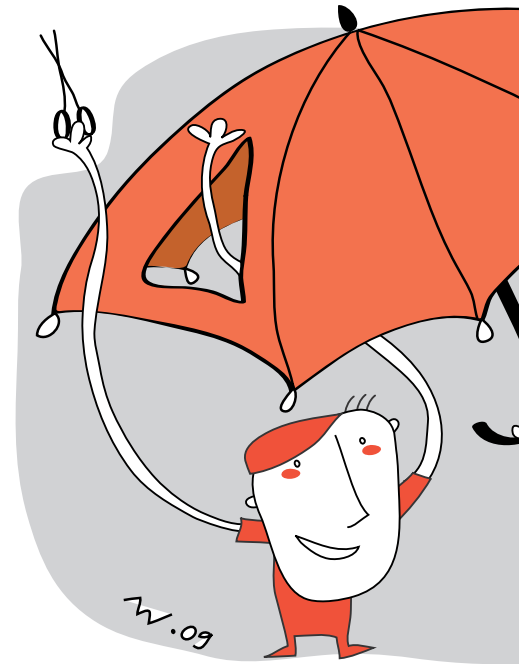


Beistandschaften nach Mass

Das Vormundschaftsrecht weicht dem Erwachsenenschutzrecht. Es erlaubt mehr Flexibilität und einen besser dosierten Schutz. Obwohl das neue Recht erst in einigen Jahren in Kraft tritt, gilt es bereits jetzt, sich mit den anstehenden Neuigkeiten auseinanderzusetzen.

Text: France Santi / Übersetzung: Tanja Aebli / Illustration: Marie Veya



Das neue Gesetz wird einen massgeschneiderten Schutz ermöglichen.

Massgeschneiderte Lösungen. Das mag wie eine Floskel tönen, ist es aber nicht. Die Revision des Vormundschaftsrechts, das in Zukunft Erwachsenenschutzrecht heisst, bringt effektiv Veränderungen mit sich, die die Beziehung zwischen Vormund und Mündel tiefgreifend umgestalten.

An die Stelle der standardisierten Massnahmen Vormundschaft, Beiratschaft oder Beistandschaft tritt als einzige Massnahme die Beistandschaft. Es sind vier Formen von Beistandschaften vorgesehen, die miteinander kombiniert werden können (s. Kasten). Die Vorteile des neuen Systems: dem Beistand kann ein präziser Auftrag erteilt werden und es sind punktuelle Massnahmen möglich, ohne dass die betroffene Person vollständig entmündigt wird. Diese Flexibilität, die im aktuellen System nicht gegeben ist, erlaubt es, die Selbstbestimmung von Personen besser zu respektieren. So wird es zum Beispiel möglich, dass der Beistand einen Teil des Vermögens und die Rente einer Person verwaltet, diese aber die Freiheit behält, ihren Lohn selbst zu verwalten oder abstimmen zu gehen.

Eine andere wichtige Neuerung: Die Revision bedeutet die Abschaffung der "erstreckten elterlichen Sorge". Die Eltern werden zu Beiständen wie andere. Oder beinahe, weil für sie nämlich administrative Erleichterungen möglich sind. So können sie von der Pflicht befreit werden können, ein Inventar zu erstellen oder regelmässige Rechnung abzulegen.

Geschwister können von diesen Vereinfachungen ebenfalls profitieren. Das neue System ermöglicht es also Eltern, ihren Sohn oder ihre Tochter "nach Mass" zu unterstützen. Und indem es für Familienmitglieder einfacher wird, eine Beistandschaft zu übernehmen – oder auch unter sich aufzuteilen – wird nicht zuletzt die Solidarität innerhalb der Familie gestärkt.

Damit diese Massnahmen wirklich auf Mass zugeschnitten werden können, braucht es Entscheidungsinstanzen mit dem nötigen Know-how. Das Gesetz verpflichtet die Kantone interdisziplinäre Fachbehörden einzurichten. "Die Professionalisierung dieser Erwachsenenschutzbehörden ist eine der grossen Herausforderungen der Revision. Die Elternvereinigungen müssen die aktuellen Vorbereitungsarbeiten der Kantone verfolgen, um die zukünftige Qualität von Beistandschaftsentscheiden zu sichern", erklärt Christa Schönbachler von **insieme** Schweiz.

Mit Inkrafttreten des neuen Rechts werden alle bestehenden Beistandschaften neu beurteilt und an das neue Gesetz angepasst. Die Vormundschaften und die „erstreckte elterliche Sorge“ werden in einem ersten Schritt automatisch in "umfassende Beistandschaften" umgewandelt.

Für die Behörden steht noch viel Arbeit an. Was die Eltern und die Vormünder anbelangt, empfiehlt es sich, sich möglichst früh über die neuen Beistandschaften zu informieren, um zum gegebenen Zeitpunkt mit den Behörden

diskutieren zu können. **insieme** Schweiz wird bis Ende Jahr einen kurzen Leitfaden erstellen, der die wichtigsten Elemente dieser Revision darlegt.

DIE MASSNAHMEN IN KÜRZE

Das im Februar 2009 angenommene Erwachsenenschutzrecht wird nicht vor 2012 oder 2013 in Kraft treten. Es sieht vier Arten von Beistandschaften vor.

Die Begleitbeistandschaft wird für bestimmte Angelegenheiten mit Zustimmung der Person eingerichtet, wenn diese begleitende Unterstützung braucht. Sie lässt die Handlungsfähigkeit unberührt.

Die Vertretungsbeistandschaft: Der Beistand vertritt die betroffene Person für bestimmte Angelegenheiten. Die Handlungsfähigkeit kann – muss aber nicht – entsprechend eingeschränkt werden.

Die Mitwirkungsbeistandschaft: Die hilfsbedürftige Person braucht für bestimmte Handlungen die Zustimmung des Beistands und ihre Handlungsfähigkeit wird entsprechend eingeschränkt.

Die umfassende Beistandschaft bezieht sich auf alle Angelegenheiten der Personensorge, der Vermögenssorge und des Rechtsverkehrs. Diese Beistandschaft ist vergleichbar mit den aktuellen Vormundschaften und der erstreckten elterlichen Sorge, die mit dem Inkrafttreten des neuen Rechts nicht mehr existieren.

Weitere Informationen unter: www.insieme.ch (Rubrik "Vormundschaftsrecht")